

C-391/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

14. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Pécsi Törvényszék (Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. Juni 2022

Klägerin:

Tüke Busz Közösségi Közlekedési Zrt.

Beklagte:

Nemzeti Adó- und Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Beschluss des Pécsi Törvényszék (Gerichtshof Pécs, Ungarn)

[nicht übersetzt]

[nicht übersetzt]

Klägerin:

Tüke Busz Közösségi Közlekedési Zrt.

([nicht übersetzt] Pécs [nicht übersetzt])

[nicht übersetzt]

[nicht übersetzt]

Beklagte:

Nemzeti Adó- und Vámhivatal Fellebbviteli
Igazgatósága (Rechtsbehelfsdirektion der
Nationalen Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn)

([nicht übersetzt] Budapest [nicht übersetzt])

[nicht übersetzt]

[nicht übersetzt]

Gegenstand des Verfahrens

Verwaltungsrechtsstreit in Steuersachen

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Tenor

Der Pécsi Törvényszék (Gerichtshof Pécs, Ungarn) [nicht übersetzt] leitet gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsverfahren ein, mit dem er um Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union auf die Frage ersucht,

ob der Bescheid im vorliegenden Fall und die Praxis der Nemzeti Adó- und Vámhivatal (Nationale Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn), wonach „die Personenbeförderung im Linienverkehr nicht die für die Wartung bzw. für die Betankung mit Kraftstoff notwendige Laufleistung der Fahrzeuge für die Personenbeförderung im Linienverkehr umfasst“, mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom vereinbar ist.

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

G r ü n d e

I. Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts

Während des Prüfungszeitraums (2017) war die Klägerin auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in der Personenbeförderung tätig. Im Zusammenhang mit der Personenbeförderung beantragte sie die Erstattung der Verbrauchsteuer auf gewerblich genutztes Gasöl. Die Steuerbehörde stellte fest, dass die Klägerin ihren Anspruch auf Erstattung der Verbrauchsteuer nicht nur für das bei ihrer Personenbeförderung verwendete Gasöl, sondern auch für das Gasöl geltend machte, das sie für ihre Tätigkeiten zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit der Fahrzeuge (Reparatur, Wartung, Betankung) verwendete. Daher erhöhte die Steuerbehörde ihre Verbrauchsteuer auf Kraftstoff-Energieerzeugnisse für die Monate Januar bis Dezember 2017 um den Betrag der zurückgeforderten Verbrauchsteuer, der auf den im Zeitraum der Reparatur und Wartung ausgestellten Fahrtenblättern ausgewiesen war.

Die Beklagte berief sich in dieser Rechtssache folgendermaßen auf frühere Rechtsprechung des Gerichtshofs:

Im Rahmen der Beförderungstätigkeit seien die Klägerin Dienstleistungserbringerin und die Reisenden Dienstleistungsempfänger gewesen.

Nach der zivilrechtlichen Definition sei eine Dienstleistung eine Tätigkeit, die der Gläubiger vom Schuldner verlangen könne bzw. zu der der Schuldner aufgrund des Vertrags verpflichtet sei.

Die Dienstleistung sei ein Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger, der Schuldner übe seine Tätigkeit zugunsten des Gläubigers gegen eine Gegenleistung aus, die mit der ausgeübten Tätigkeit verbunden sei. Die Klägerin sei zur Personenbeförderungsleistung verpflichtet gewesen, die Gläubiger seien die die Leistung in Anspruch nehmenden Reisenden gewesen und die Leistung bzw. die mit ihr verbundene Nebenleistung könnten nur in Bezug auf diese Personen ausgelegt werden. Nebenleistung sei nur eine zur Hauptpflicht gehörende Tätigkeit, etwa die Bereitstellung von Klimaanlage oder Heizung. Als solche gelte ferner beispielsweise die Beförderung von Gepäck, Hunden oder Fahrrädern. Gemeinsames Merkmal sei, dass Ausgangspunkt der Schuldner, d. h. die Klägerin, und Zielperson der Gläubiger, d. h. die Reisenden, sei, und Nebenleistungen entgeltlich erbracht werden könnten (z. B. gesonderte Berechnung der Beförderung von Hunden, Fahrrädern und Gepäck).

Dazu könne jedoch nicht die Reparatur und Wartung von Bussen gehören. Subjekt dieses Rechtsverhältnisses sei nicht die Dienstleistungsempfängerin, die reisende Person, und die ausgeübte Tätigkeit werde nicht im Verhältnis zwischen ihr und der Schuldnerin, der Klägerin, ausgeführt. Mit dieser Tätigkeit (Reparatur und Wartung) stelle die Klägerin eine wesentliche Voraussetzung ihrer Tätigkeit sicher, und sie sei nicht Dienstleistungserbringerin, sondern Dienstleistungsempfängerin. Die Reisenden seien in keiner Weise Teil dieser Pflicht, und es könne erst recht nicht behauptet werden, dass Entgeltlichkeit vorliege, d. h., dass die Reisenden der Klägerin die Kosten für Reparatur und Wartung zahlen müssten, indem sie als Dienstleistungserbringerin diese Kosten erkennbar auf die Reisenden abwälze.

Nach alledem sei es Praxis der Steuerbehörden, dass der Dienstleistungserbringer berechtigt sei, die Verbrauchsteuern für die konkreten Beförderungen abzuziehen, nicht aber für die Fahrten, die er zur Wartung der Busse, zur Behebung technischer Mängel oder zum Tanken unternimmt.

Daher stufte die Beklagte in ihrem Bescheid den Antrag der Klägerin auf Erstattung der Verbrauchsteuern im Zusammenhang mit Fahrten in Verbindung mit Reparatur- und Wartungsarbeiten als rechtswidrig ein.

II. Einschlägige nationale Rechtsvorschriften

Nach § 7 des A jövedéki adóról és a jövedéki termékek forgalmazásának különös szabályairól szóló 2003. évi CXXVII. törvény (Gesetz Nr. CXXVII von 2003 über die Verbrauchsteuer und Sondervorschriften für den Vertrieb verbrauchsteuerpflichtiger Waren, im Folgenden: altes Verbrauchsteuergesetz) sind im Sinne dieses Gesetzes:

51. gewerblich genutztes Gasöl: das unter § 52 Abs. 1 Buchst. d fallende Gasöl, das

- a) zur Güterbeförderung für Rechnung anderer oder für eigene Rechnung mit Kraftfahrzeugen oder Lastzügen (Sattelkraftfahrzeuge), die ausschließlich zur Beförderung von Gütern im Kraftverkehr bestimmt sind und ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht weniger als 7,5 Tonnen aufweisen, oder
- b) zur regelmäßigen oder gelegentlichen Personenbeförderung mit den in der ministeriellen Verordnung über die technische Überprüfung von Straßenfahrzeugen festgelegten Kraftfahrzeugen der Kategorie M2 oder M3

verwendet wird.

Nach § 3 Abs. 2 des A jövedéki adóról szóló 2016. évi LXVIII. törvény (Gesetz Nr. LXVIII von 2016 über die Verbrauchsteuer, im Folgenden: neues Verbrauchsteuergesetz) ist im Sinne dieses Gesetzes in Bezug auf die Besteuerung von Energieerzeugnissen

21. gewerblich genutztes Gasöl: Gasöl, das

- a) zur Güterbeförderung für Rechnung anderer oder für eigene Rechnung mit Kraftfahrzeugen oder Lastzügen (Sattelkraftfahrzeuge), die ausschließlich zur Beförderung von Gütern im Kraftverkehr bestimmt sind und ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht weniger als 7,5 Tonnen aufweisen, oder
- b) zur regelmäßigen oder gelegentlichen Personenbeförderung mit den in der ministeriellen Verordnung über die technische Überprüfung von Straßenfahrzeugen festgelegten Kraftfahrzeugen der Kategorie M2 oder M3

verwendet wird.

Nach § 113 Abs. 3 des neuen Verbrauchsteuergesetzes haben Personen, die zu den in der ministeriellen Verordnung über die technische Überprüfung von Straßenfahrzeugen festgelegten Fahrzeugkategorien M2 und M3 gehörende Autobusse im Orts- und Überlandverkehr betreiben, Anspruch auf Rückerstattung der Steuer auf das bei dieser Tätigkeit verwendete Erdgas.

Nach § 2 Nr. 29 des A személyszállítási szolgáltatásokról szóló 2012. évi XLI. törvény (Gesetz XLI von 2012 über Personenverkehrsdienste) sind öffentliche Personenverkehrsdienste die gemäß Art. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchgeführten Personenverkehrsdienste.

Nach § 2 Nr. 30 sind Personenverkehrsdienste die aufgrund eines Vertrags durchgeführten entgeltlichen Beförderungen von Personen mit einem Fahrzeug im Sinne dieses Gesetzes sowie die damit zusammenhängenden Nebenleistungen.

Nach § 152 Buchst. h des neuen Verbrauchsteuergesetzes dient dieses Gesetz der Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Union: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 20. April 2012 zur Anwendung der Kontroll- und Beförderungsbestimmungen der Richtlinie 2008/118/EG des Rates auf bestimmte Additive gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates.

III. Einschlägiges Unionsrecht

Art. 2 Buchst. a und e der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „öffentlicher Personenverkehr“ Personenbeförderungsleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei und fortlaufend erbracht werden;
- e) „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.

Nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a sind in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den allgemeinen Vorschriften die vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die in dieser Verordnung definiert und gemäß Artikel 2a dieser Verordnung spezifiziert sind, und die betreffenden geografischen Geltungsbereiche klar festzulegen.

Art. 7 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates legt den Begriff des gewerblich genutzten Gasöls fest.

(3) „Gewerblich genutztes Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird“, ist Gasöl, das zu folgenden Zwecken als Kraftstoff genutzt wird:

- b) regelmäßige oder gelegentliche Personenbeförderung mit einem Kraftfahrzeug der Kategorie M2 oder der Kategorie M3 gemäß der Definition in Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

IV. Umstände und Gründe, die die Einleitung des Vorabentscheidungsersuchens rechtfertigen

In ihrem Schriftsatz mit dem Antrag auf Einleitung des Vorabentscheidungsverfahrens erklärte die Klägerin, dass sie kein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union habe finden können, das bei der Auslegung des Rechts geholfen hätte. Sie schlug daher vor, dass das Gericht ein Vorabentscheidungsverfahren einleitet, um die Unsicherheit über die grammatische Auslegung des Rechts zu beseitigen. Die Einleitung des Vorabentscheidungsverfahrens sei ferner dadurch begründet, dass nach ihrer Kenntnis die ungarischen im Straßenverkehr tätigen Personenbeförderungsunternehmen (auch die staatlichen) bei der Erfüllung ihrer Steuerschuld ausnahmslos so vorgehen wie sie, so dass in dieser Frage in der gesamten Branche Unsicherheit bestehe. Unter Bezugnahme auf § 113 Abs. 3 des neuen Verbrauchsteuergesetzes wies sie darauf hin, dass die Rechtsvorschrift die Erstattung der Verbrauchsteuer auf Gas, das für die Tätigkeit mit erdgasbetriebenen Bussen (d. h. nicht nur für den streckengebundenen Personenverkehr) verwendet wird, zulasse, so dass eine abweichende Regelung für die Erstattung der Verbrauchsteuer auf Gasöl nicht gerechtfertigt gewesen sei.

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Pécs, den 7. Juni 2022

[nicht übersetzt]

[Unterschrift]